

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 2 RU 137/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
8. Febr. 1968

1.
2.

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladene und Revisionsklägerin :

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. September 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l und
Bundesrichter	H u n g e r ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1966 wird aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

Die Kläger sind die Hinterbliebenen des bei der Gelsenberg Benzin AG beschäftigt gewesenen Schlossers Otto P. (P.), der am 25. Mai 1961 gegen 21.40 Uhr durch einen Verkehrsunfall tödliche Verletzungen erlitt. P., der am Unfalltage von 6 Uhr bis 14 Uhr im Betrieb gearbeitet hatte, war abends mit dem Fahrrad von seiner Wohnung in Gladbeck nach einer Gaststätte in Gelsenkirchen-Horst gefahren; dort fand von 19.15 bis 21.20 Uhr eine der turnusmäßigen Übungsstunden des "Werkschores Gelsenberg Benzin AG" (WG) statt, dem P. angehörte. Auf dem Heimweg nach beendeter Chorprobe wurde P. von einem Kraftfahrzeug angefahren. Die Probe hatte der Vorbereitung des Konzertes gegolten, das der WG am 4. November 1961 im Werksspeisehaus vor der Belegschaft der Gelsenberg Benzin AG und deren Familienmitgliedern darbot; hierzu gab es Eintrittskarten für 1,50 DM, die auch an Betriebsfremde verkauft wurden.

Der WG hatte damals etwa 80 Mitglieder, die sämtlich aus der Gelsenberg-Belegschaft (3000 Personen) stammten. Er war als nicht rechtsfähiger Verein Mitglied des Deutschen Sängerbundes (DSB), hatte einen unbesoldeten Chorleiter und einen Vorstand, in dem die Werksleitung nicht vertreten war. Der Chordirigent - damals nur zufällig auch Belegschaftsmitglied - erhielt vom WG eine Monatsvergütung von 100,-- DM. Die Firma Gelsenberg zahlte an den DSB - steuerabzugswirksam - monatlich 150,-- DM, die dieser an den WG weiterleitete. Der von den WG-Mitgliedern zu entrichtende Monatsbeitrag von 0,50 DM wurde von der Firma bei den Lohn- und Gehaltszahlungen einbehalten und dem WG zur selbständigen Verwaltung zugeführt. Die Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Gelsenberg bevorschusste die Anschaffung eines dunklen Anzuges, zweier weißer Hemden sowie der Krawatten für jedes Chormitglied, das diese Kosten in Raten zurückerstatten mußte. WG-Mitglieder, in deren Arbeitsschicht Chorproben oder Konzerte stattfanden, wurden nach Möglichkeit unter Bezahlung der ausfallenden Arbeitsstunden freigestellt, die Mitwirkung im WG außerhalb der Arbeitszeit wurde nicht vergütet. Auf den Briefbögen des WG lautete die zweite Zeile im Kopf "Protektorat: Die Direktion"; dieser Fassung hatte die Firmenleitung zugestimmt; sie hatte für die WG-Mitglieder Versicherungsschutz im Rahmen der beim Haftpflichtverband der deutschen Industrie bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart. Einfluß auf das Eigenleben des WG übte die Firma Gelsenberg nicht aus. WG-Veranstaltungen außerhalb des Werkes waren jedoch vorher der Werksleitung anzuzeigen; diese konnte von Veranstaltungen, die den Betriebsinteressen zuwiderliefen, abraten und hätte die Förderung des WG eingestellt, wenn dieser den betriebsbezogenen Erwartungen nicht mehr entsprechen sollte.

Der WG gab jährlich ein- bis zweimal ein großes Konzert für die Belegschaft, dessen Kosten - soweit nicht durch Eintrittspreise gedeckt - von der Firma Gelsenberg getragen wurden. Darüber hinaus wirkte der WG im Zeitraum 1960 bis Mitte 1961 mit bei sieben Jubiläumsfeiern, drei betriebseigenen Veranstaltungen der Werksfürsorge, dem betrieblichen Weihnachts- und Neujahrsfest, ferner im Rahmen der Aktion "Werkschöre singen" je einmal in Aachen, Krefeld und in Gelsenkirchen auf dem Werksgelände der Gelsenberg Benzin AG. Schließlich nahm er auch an dem vom DSB veranstalteten "Tag des deutschen Liedes" am 28. Mai 1961

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

auf dem Marktplatz in Gelsenkirchen-Horst teil. In der Folgezeit wirkte der WG bei Werksjubiläumsfeiern seltener mit, weil diese Feiern seit 1962 von der Firma Gelsenberg nur noch halbjährlich veranstaltet wurden. Bei Begräbnissen von Belegschaftsmitgliedern sang der WG nur auf Wunsch der Familienangehörigen. Die turnusmäßigen Übungsstunden hielt der WG mangels geeigneter Betriebsräume außerhalb des Werksgeländes ab.

Durch Bescheid vom 14. September 1961 lehnte die Beklagte den Anspruch auf Hinterbliebenenentschädigung mit der Begründung ab, die Chorprobe habe keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung dargestellt; entscheidend sei, daß sich hier eine verhältnismäßig kleine Zahl von Belegschaftsangehörigen zusammengefunden habe, um ihrer Neigung entsprechend den Männergesang und die Geselligkeit in ihrem Kreis zu pflegen; die gelegentliche Teilnahme des WG an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen nehme den Chorproben nicht den eigenwirtschaftlichen Charakter; Versicherungsschutz nach den §§ 542 bis 544 der Reichsversicherungsordnung (in der vor dem 1. Juli 1963 geltenden Fassung - RVO aF) habe somit im Unfallzeitpunkt nicht bestanden.

Im Verfahren über die von den Hinterbliebenen hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Gelsenkirchen entsprechend ihrem auf § 1511 RVO bezugnehmenden Antrag nach § 75 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigelegt. Die AOK hat zur Stützung des Klagbegehrens auf eine Auskunft der Bezirksverwaltung Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BG) vom 8. Dezember 1961 hingewiesen;

- 5 -



- 5 -

danach erkennt diese BG den Versicherungsschutz nach § 537 Nr. 1 RVO aF an für die Mitwirkung bei Konzerten und Proben von Werkskapellen und Werkschören, die von den Zechenverwaltungen selbst ins Leben gerufen wurden, als Betriebseinrichtungen in der Regel nur auf Anordnung der Zechenleitungen bei Beerdigungen und Betriebsveranstaltungen (z.B. Jubiläumsfeiern, Betriebsausflügen) musizieren und deren Mitglieder für diese Betätigungen besonders entlohnt werden.

Das SG hat durch Urteil vom 25. Oktober 1963 den Bescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den tödlichen Unfall des P. als entschädigungspflichtigen Unfall im Sinne des 3. Buches der RVO anzuerkennen: Der WG habe in der fraglichen Zeit - wie sich aus dem Veranstaltungskalender 1960/61 ergebe - überwiegend bei betrieblichen Festveranstaltungen mitgewirkt; seine Arbeit sei von der Betriebsleitung gefördert und von ihrer Autorität getragen worden.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen - nach Beweiserhebung - durch Urteil vom 24. Februar 1966 die Klage abgewiesen: Die Chorprobe am 25. Mai 1961 habe mit dem Arbeitsverhältnis des P. als Schlosser bei der Firma Gelsenberg nicht rechtlich wesentlich zusammengehangen. Die Firma habe in keiner Weise ihre Belegschaftsmitglieder zum Beitritt in den WG veranlaßt, die Stellung der Werksangehörigen als Arbeitnehmer sei von der Aufnahme in den WG weder günstig noch ungünstig berührt worden. Die Maßnahmen der Firma Gelsenberg - Einbehaltung der Mitgliedsbeiträge, Freistellung für Chorproben, Bevorschussung der Chorgarderobe, Haftpflichtversicherung, Deckung der Fehlbeträge - beruhten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auf einem Entgegenkommen den Betriebsangehörigen gegenüber und nicht gegenüber dem WG. Maßgebend sei nicht die tatsächliche wirtschaftliche Abhängigkeit des WG von der Firma, sondern der Umstand, daß er unter eigener, von der Firma völlig getrennter Leitung stehe und rechtlich ein von der Firma in keiner Weise beeinflusstes Eigenleben führe.

Auch die Grundsätze über den Versicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, Betriebsausflügen und beim Betriebssport seien hier unanwendbar, da das Merkmal der Betriebsbezogenheit auf die Chorproben des WG und seine Veranstaltungen, die nicht zugleich betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen seien, nicht zutreffe. Die außerbetrieblichen Veranstaltungen des WG würden nicht von der Autorität des Unternehmers getragen. In etwa dasselbe gelte für die einzelne Chorprobe, an der nur ein verschwindend geringer Teil der Gesamtbelegschaft beteiligt sei. Der Hinweis des SG auf die RVA-Entscheidung in EuM 49,1 überzeuge nicht; denn das Interesse der Firma erschöpfe sich in der Teilnahme des WG an der Gemeinschaftsveranstaltung, ohne daß es ihr darauf ankäme, welche Vorbereitungen für die Darbietung der gewünschten Leistung erforderlich seien. Die Beziehungen zwischen der Firma Gelsenberg und dem WG bzw. dessen Mitgliedern seien letztlich so geringfügig, daß sie für die Teilnahme des Einzelnen an den Chorproben als unerheblich ausschieden. Die Chorprobe am 25. Mai 1961 sei auch nicht aus besonderen Gründen versichert gewesen. An dem Werkskonzert vom 4. November 1961, für das geprobt worden sei, habe die Firma Gelsenberg kein besonderes Interesse gehabt, da es nicht nur den Belegschaftsmitgliedern, sondern auch deren Angehörigen und sogar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

Dritten zugänglich gewesen und ein Eintrittsgeld von 1,50 DM je Person erhoben worden sei. Im übrigen könne der Versicherungsschutz für die turnusgemäßen Chorproben nicht davon abhängen, für welches Konzert gerade geprobt worden sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beigeladene hat gegen das ihr am 28. April 1966 zugestellte Urteil am 11. Mai 1966 Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Beklagte zu verurteilen, den Unfall des P. als Wegeunfall anzuerkennen. Mit der am 7. Juni 1966 eingegangenen Revisionsbegründung macht die Beigeladene insbesondere geltend, das LSG habe die Eigenständigkeit des WG überbewertet; maßgebend sei nicht die Organisationsform, sondern der Zweck des WG, eine für Betriebsveranstaltungen probende Gruppe von Werksangehörigen zu bilden. Jedenfalls bis zum Unfallzeitpunkt habe der WG eine betriebliche Gründung mit fast ausschließlich betrieblicher Zielsetzung dargestellt. Der sich aufdrängende Gedanke, daß der WG von der Firma protegiert worden sei, um die Betriebsgemeinschaft zu fördern und das Verhältnis zwischen Werksleitung und Belegschaft zu vermenschlichen, sei vom LSG verkannt worden, statt dessen habe es den Gesichtspunkt der unternehmerischen Autorität zu stark in den Vordergrund gerückt.

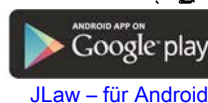
Die Kläger, denen das Berufungsurteil am 29. April 1966 zugestellt wurde, haben hiergegen am 27. Mai 1966 Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil abzuändern und nach ihren Anträgen zu erkennen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

In ihrer am 29. Juni 1966 eingegangenen Revisionsbe-
gründung rügen sie vor allem, daß das LSG nicht auf die
vielen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen einge-
gangen sei, die 1960/61 unter Heranziehung des WG mit
Billigung und Unterstützung der Betriebsleitung stattge-
funden hätten. Die vom LSG selbst im einzelnen ange-
führten Förderungsmaßnahmen der Firma Gelsenberg erwiesen
zwingend das betriebliche Interesse an der Tätigkeit
des WG.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision. Sie
hält das angefochtene Urteil für zutreffend, äußert je-
doch die Vermutung, die Chorprobe am 25. Mai 1961 habe in
Wirklichkeit der Beteiligung des WG an dem drei Tage später
stattgefundenen "Tag des deutschen Liedes" gegolten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG)
einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist zulässig. Sie hat auch Erfolg, da das
Berufungsgericht zu Unrecht unter Änderung des im Ergebnis
zutreffenden erstinstanzlichen Urteils die Klage abge-
wiesen hat.

Zur unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung der Mit-
wirkung von Beschäftigten an kulturellen Betriebsein-

- 9 -



- 9 -

richtungen hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. August 1967 (SozR RVO § 543 aF Nr. 62) ua ausgeführt, der Umstand, daß kulturelle Aufgaben im Bereich des Unternehmens auf freiwilliger Grundlage - von Idealisten - erledigt würden, schließe den Versicherungsschutz für die an kulturellen Betriebseinrichtungen Mitwirkenden nicht ohne weiteres aus; der Versicherungsschutz erfordere allerdings, daß die kulturelle Betätigung jeweils betrieblichen Zwecken zugerechnet werden könne. Erwägungen dieser Art, wie sie auch bei der Beurteilung des hier zu entscheidenden Sachverhalts geboten sind, hat das LSG nicht hinlänglich berücksichtigt. Die von ihm gezogene Schlußfolgerung, die Beziehungen zwischen der Firma Gelsenberg und dem WG bzw. dessen Mitgliedern seien versicherungsrechtlich so geringfügig, daß ein wesentlicher betrieblicher Zusammenhang der Teilnahme an den Chorproben hierdurch nicht begründet werde, beruht auf einer Überschätzung der Eigenständigkeit des WG und einer Verkennung seiner betriebsbezogenen Aufgaben, die jedenfalls zur fraglichen Zeit noch bestanden.

Das LSG hat zwar zutreffend angenommen, daß der WG kein organisatorischer Teil des Unternehmens war, sondern ein von der Firmenleitung weitgehend unbeeinflußtes Eigenleben führte; dies alles - auch in Verbindung mit der Freiwilligkeit des Beitritts zum WG und der selbstverständlich zu unterstellenden Freude am Chorsingen betrachtet - führt jedoch nicht von vornherein zur Verneinung eines betrieblichen Zusammenhangs, zumal wenn andererseits die im einzelnen aufgeführten Förderungsmaßnahmen der Unternehmensleitung sowie insbesondere die Heranziehung des WG zur kulturellen Ausgestaltung betrieblicher Festlichkeiten berücksichtigt werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Insoweit hat das SG mit Recht dem Veranstaltungsprogramm des WG für den hier in Betracht kommenden Zeitraum 1960/61 entnommen, daß der Chor damals jedenfalls überwiegend bei betriebsbezogenen Feiern - Jubiläen, Veranstaltungen der Werksfürsorge, Weihnachts- und Neujahrsfeste - mitgewirkt hat und nur in erheblich geringerem Ausmaß bei betriebsfremden Konzerten aufgetreten ist. Als bedeutsam ist hierbei auch noch anzusehen, daß außerbetriebliche WG-Konzerte vorher der Werksleitung anzuzeigen waren, die von der Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die den Betriebsinteressen zuwiderliefen, abgeraten und ggf. die Förderung des WG eingestellt haben würde. Hieran zeigt sich, daß das Eigenleben des WG noch nicht so völlig unbeeinflußt von den Intentionen der Firmenleitung blieb, wie es das LSG hervorgehoben hat.

Unter diesen Umständen erscheint die Auffassung begründet, der Betrieb sei damals am Bestehen und Wirken des WG so stark interessiert gewesen, daß für die Mitwirkung an Chorkonzerten der Schutz der Unfallversicherung gegeben war, soweit es sich nicht - ausnahmsweise - um völlig betriebsfremde Veranstaltungen handelte. Wie diese Frage für spätere Zeiten, als sich die Teilnahme des WG an Jubiläumsfeiern erheblich reduziert hatte, zu beurteilen wäre, kann offen bleiben. War aber das einzelne WG-Mitglied bei seiner Mitwirkung an den meisten der seinerzeit durchgeführten Chorveranstaltungen versichert, so kann der Versicherungsschutz auch für die Teilnahme an den Proben nicht verneint werden, da es sich hierbei um Vorbereitungen für betriebsbezogene Veranstaltungen handelte (vgl. RVA EuM 49, 1; siehe auch SozR RVO § 542 aF Nr.25). Dabei kommt es - wie das LSG zutreffend angenommen hat - nicht ausschlaggebend darauf an, für welches Konzert gerade in der turnusmäßigen Übungsstunde am 25. Mai 1961

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

geprobt wurde. Denn wenn zur damaligen Zeit der WG überwiegend zur kulturellen Ausgestaltung betrieblicher Feiern eingesetzt war, bestand naturgemäß ein betriebliches Interesse daran, daß der Chor seine Darbietungen angemessen vorbereitete und seine Leistungen auf einem den betrieblichen Belangen förderlichen Niveau hielt.

Hiernach befand sich P. am 25. Mai 1961, als er nach beendeter Chorprobe vom Übungslokal nach Hause fuhr, unter dem Versicherungsschutz nach § 543 RVO aF. Das SG hat mit Recht die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls als erfüllt angesehen; die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil muß demgemäß als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)